

teidigung aus. Da er bei Inhaftierung keinen Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung hat, wird die Wahrnehmung seiner Interessen durch die Bestellung eines Verteidigers gewährleistet.

§ 296

Mitwirkung der Bürger

(1) Das Rechtsmittelgericht hat unter Berücksichtigung des Überprüfungscharakters des Rechtsmittelverfahrens eine differenzierte Mitwirkung der Bürger zu gewährleisten und, insbesondere bei Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme, unter diesem Gesichtspunkt den Ort der Hauptverhandlung zu bestimmen.

(2) Vertreter der Kollektive, gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, auch dann am Rechtsmittelverfahren mitzuwirken, wenn sie an der Verhandlung erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(3) Beabsichtigt das Rechtsmittelgericht, ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchzuführen, hat es den Vertreter des Kollektivs zur Hauptverhandlung zu laden, der an der Verhandlung erster Instanz teilgenommen hat.

(4) Wird das persönliche Erscheinen oder die Vorführung des Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz angeordnet, ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger, der an der Hauptverhandlung erster Instanz teilgenommen hat, zu laden. Anderenfalls ist der gesellschaftliche Ankläger oder der gesellschaftliche Verteidiger vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.¹

1. Bedeutung: Die Mitwirkung der Bürger an der Strafrechtspflege (§§ 4, 52 ff.) ist im zweitinstanzlichen Verfahren unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten gewährleistet. Abs. 1 sieht die differenzierte Mitwirkung der Bürger im Rechtsmittelverfahren vor und orientiert bei der Durchführung einer eigenen Beweisaufnahme darauf, durch die Bestimmung eines geeigneten Ortes der Hauptverhandlung den Bürgern die Teilnahme an der Rechtsmittelverhandlung zu ermöglichen.

2. Gesellschaftliche Ankläger und Verteidiger: Für den gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger besteht immer die Möglichkeit zur Teilnahme an der Hauptverhandlung zweiter Instanz. Sie werden stets vom Termin benachrichtigt. Sofern das persönliche Erscheinen des Angeklagten oder dessen Vorführung angeordnet wird, haben der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger an der Hauptverhandlung teilzunehmen. In diesen Fällen werden sie zum Termin geladen (Abs. 4).